

Zeitschrift: Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung
Band: - (2005)
Heft: 31

Artikel: Recht und Geschlecht
Autor: Bauer, Karin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-631848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht und Geschlecht

von Karin Bauer

Historisch gewachsene Rollenbilder widersprechen zum Teil gleichstellungspolitischen Anliegen. Wie das Gesetz und im Speziellen die Schweizerische Bundesverfassung mit diesen Konfliktlinien umgeht, ist Gegenstand dieses Artikels.

«On ne naît pas femme: on le devient.»¹

Das Zitat von Simone de Beauvoir zeigt auf, dass Geschlecht nicht etwas natürlich Gegebenes, sondern beeinflussbar ist, dass eine Frau erst durch das Leben zur Frau (ebenso der Mann zum Mann) gemacht wird, durch eine entsprechende Sozialisation. «Geschlecht» im heutigen Sinne ist das Ergebnis eines langwierigen historischen Prozesses, und zwar auch, was den scheinbar natürlichen Geschlechtskörper anbetrifft. Einen «männlichen» oder «weiblichen» Körper zu «haben», ist weder in dieser heterosexuellen Eindeutigkeit zweier Geschlechter noch überhaupt eine einfache, natürliche Gegebenheit.»² Spätestens bei der Geburt wird das körperliche Geschlecht eines Menschen festgestellt. Die damit erfolgte Kategorisierung begleitet ihn Zeit seines Lebens.

Das Männliche ist die Norm

Dem Geschlecht kam nicht zu allen Zeiten der gleiche Stellenwert zu. Im 16. Jahrhundert ging man grundsätzlich von der Ähnlichkeit des Geschlechtskörpers aus, wobei der männliche die Norm darstellte. Mit Hilfe entsprechender Bekleidung konnte das soziale, tatsächlich erlebte Geschlecht verändert werden. Massgebend für die Wahrnehmung eines Menschen als Mann oder Frau war das soziale Verhalten und nicht wie heute das biologische Geschlecht.

Erst mit der Erstarkung des Bürgertums im 18. Jahrhundert und der Proklamation der Menschenrechte veränderte sich diese Wahrnehmung, so dass in der Folge die Geschlechtskörper als grundsätzlich verschieden wahrgenommen wurden. Die Frau wurde aufgrund ihrer biologischen Unterschiede, als anders (als die männliche Norm) definiert. Ihr wurden gleichsam Eigenschaften eines Naturwesens zugesprochen. Als solches könne sie keinen Verstand oder keine Vernunft gebrauchen, dies war den Männern vorbehalten, so dass nur diesen politische Rechte zugestanden wurden. In der

Folge wurde allen Frauen, aufgrund der Tatsache, dass einige von ihnen die Fähigkeit und den Wunsch hatten, Kinder zu gebären, der private Bereich von Familie und Haus zugewiesen, während den Männern der öffentliche Bereich offen stand. Dem Ersteren kommen jedoch nicht nur weniger gesetzliche Regelungen und somit weniger Schutz zu, ihm fehlt auch die Entlohnung der darin geleisteten Arbeit weitgehend.

Gleichheit und Differenz

Den historisch gewachsenen Unterschieden der Rollenbilder sollte mit der Gleichstellung von Mann und Frau begegnet werden. Im 20. Jahrhundert wurde vorerst von feministischer Seite die formelle Gleichheit verlangt. Sie geht davon aus, dass Frauen und Männer gleich sein können und folglich vor dem Recht gleich zu behandeln sind. Die Norm, von der ausgegangen wird, bleibt eine männliche. Im Mittelpunkt steht dabei das Verfahren, das für alle gleich sein soll, zum Beispiel der Zugang zu Schulen oder Institutionen. Dieser Ansatz wich in den 1980er, 1990er Jahren einer Betrachtungsweise, die zur Erlangung der Gleichheit eine Berücksichtigung der Differenzen verlangt. Unterschiede zwischen den Geschlechtern sollen wahrgenommen werden, um daraus Rechte abzuleiten, die dazu führen sollen, die materielle Gleichheit, – die tatsächliche Gleichheit nach Anwendung eines Gesetzes – sicherzustellen. Der Einbezug historisch gewachsener, sozialer Unterschiede und somit allenfalls nötige, ausgleichende Frauenförderungsmassnahmen können die Folge dieses Differenz-Konzeptes sein.

Sex und Gender

Spätestens seit den 1970er Jahren wird in der europäischen feministischen Theorie die Trennung des biologischen und sozialen, kulturellen Geschlechts (Sex, Gender) benutzt. Der Gender-Ansatz versucht aufzuzeigen, dass die Wahrnehmung von Männlichkeit und Weiblichkeit ein Produkt des gesellschaftlichen und kulturellen Umfeldes und nicht an den biologischen Körper gebunden ist. Der Ansatz ist nicht unbestritten, da keine klare Grenze zwischen dem sozialen und biologischen Geschlecht gezogen werden kann, denn eine Aussage über das biologische Geschlecht sagt auch immer etwas über das soziale Umfeld aus. Fraglich ist, ob überhaupt von einem biologischen, natürlich gegebenen Geschlecht ausgegangen werden kann. Wo finden sich beispielsweise Intersexuelle oder jene Menschen wieder, die aufgrund ihrer Geschlechtsorgane einem

bestimmten Geschlecht zugeordnet werden, die sich jedoch dem andern Geschlecht zugehörig fühlen und dies auch sozial und körperlich leben möchten?

Trotz verschiedenen Kritikpunkten eignet sich die Sex-Gender-Theorie, um deutlich zu machen, dass ein Teil des Geschlechtes die Folge sozialer, kultureller Einflüsse ist. Durch die Unterscheidung zwischen Natur und Kultur ist es möglich, geschlechtsdiskriminierende Praktiken aufzuzeigen und aus Differenzen entsprechende Rechte abzuleiten.

Geschlecht und schweizerische Bundesverfassung

Mit der Schaffung des schweizerischen Bundesstaates wurden vor allem Standesprivilegien abgeschafft und stattdessen eine Trennung des Volkes entlang der Geschlechterlinie aufgebaut. Diese wurde formell bis zur Einführung des Frauenstimmrechts 1971 aufrechterhalten. Zehn Jahre später wurde der

Gleichstellungsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen und in der neuen Bundesverfassung (in Kraft getreten 2000) mit dem Zusatz «rechtliche und tatsächliche» Gleichstellung erweitert. «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» (Art. 8 Abs. 3 BV). Das schweizerische Bundesgericht scheint von einem formalen

Gleichheitsmodell auszugehen, welches die Chancengleichheit als Gleichheit der Startbedingungen betrachtet. Wenn möglich werden vor dem Gesetz Frauen und Männer gleich behandelt. Davon wird nur dann zu Gunsten einer differenzierten Behandlung abgewichen, wenn aufgrund biologischer oder funktionaler Gründe eine Gleichbehandlung nicht möglich ist. Dies ist beispielsweise beim Gebären von Kindern der Fall. Ein eigentlicher Einbezug des sozialen Geschlechts, beziehungsweise seinen Auswirkungen, ist in der Rechtsauslegung nicht vorgesehen. Ziel der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Dekonstruktion herkömmlicher Geschlechterrollen, weshalb diese möglichst nicht mehr beachtet werden. Durch historisch gewachsene Rollenbilder sind jedoch gesellschaftliche Realitäten entstanden, aufgrund derer viele Frauen Benachteiligungen erfahren. Diese werden als Folge des nicht mehr Beachtens

der Rollenbilder ebenfalls ausgeblendet. Dies führt dazu, dass die tatsächliche, materielle Gleichstellung (wie sie in der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 festgehalten ist,) nicht erreicht werden kann, denn dazu müssten diese gesellschaftlichen Realitäten, das soziale Geschlecht oder typische weibliche Lebensmuster berücksichtigt werden.

Die tatsächliche Gleichstellung wird laut Lehrmeinungen mehrheitlich als nicht direkt anwendbares, gerichtlich durchsetzbares Gleichheitsgebot verstanden. Das Bundesgericht erachtet es deshalb als notwendig, dass zur Verwirklichung der Geschlechtergleichheit vom Gesetzgeber entsprechende Normen erlassen werden. Diese könnten die Grundlage einer Rechtssprechung legen, die dem Ziel der materiellen, tatsächlichen Gleichheit verstärkt Rechnung tragen könnte.

Um weitere Veränderungen zu erreichen, ist es folglich notwendig, alle am gesetzgebenden und gesetzauslegenden Prozess beteiligten Menschen zu sensibilisieren. Es ist somit Aufgabe aller, sich für die tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter im Alltag einzusetzen, denn Veränderungen beginnen in unseren Köpfen mit dem Bewusstsein eigener Rollenbilder und wenn nötig deren Dekonstruktion.

ANMERKUNGEN

¹ Beauvoir, Simone de. *Le deuxième sexe II*. Paris 1949. S. 285.

² Maihofer, Andrea. *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*. Frankfurt am Main 1995. S. 91.

LITERATUR

Appelt, Erna. *Geschlecht Staatsbürgerschaft Nation. Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*. Frankfurt am Main, New York 1999.

Bigler-Eggenberger, Margrith. *Justitias Waage – wagemutige Justitia? Die Rechtssprechung des Bundesgerichtes zur Gleichstellung von Frau und Mann*. Basel, Genf, München 2003.

Laqueur, Thomas. *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*. Frankfurt, New York 1992.

Mooser, Josef. *Eine neue Ordnung für die Schweiz: Die Bundesverfassung von 1848*. In: Studer, Brigitte (Hg.). *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz 1848 – 1998*. Zürich 1998. S. 50f.

Rosenberger, Sieglinde. *Geschlechter - Gleichheiten - Differenzen. Eine Denk- und Politikbeziehung*. Wien 1996.

AUTORIN

Karin Bauer studiert *Allgemeine Geschichte, Neuere Deutsche Literatur und Staatsrecht*. karin.bauer@access.unizh.ch



Formales Gleichheitsmodell.